Schützengesellschaft Gersfeld 1813 e.V.

Mitglied des Hessischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes



Hinweise an unsere Mitglieder für die Ausstellung des weiteren Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 Waffengesetz durch den Verein

Da in den letzten Wochen zahlreiche Mitglieder von den für ihre Wohnorte zuständigen Waffenbehörden angeschrieben wurden, Nachweise des weiteren Bedürfnisses für ihre erlaubnispflichtigen Waffen zu erbringen, möchte ich dazu einige Hinweise geben, um unnötige und zeitaufwendige Nachfragen an den Schützen zu vermeiden.

Diesen Vordruck zweckmäßigerweise ausdrucken und zusammen mit den Unterlagen beim 1. Vorsitzenden abgeben.

Hat ein Schütze seine erlaubnispflichtge Waffe (egal ob Lang- oder Kurzwaffe) länger als 10 Jahre im Besitz, so ist nur noch der Nachweis der Mitgliedschaft in einem zugelassenen Verband erforderlich. Sind seitdem noch keine 10 Jahre vergangen, so sind Schießnachweise für die beiden letzten Jahre zu erbringen. Überprüft werden die letzten beiden Jahre ab Ausstellungsdatum des Nachweises. Es sind für Lang- und Kurzwaffen **getrennte Nachweise** zu erstellen.

In jedem der beiden letzten Jahre ist bei <u>regelmäßigem</u> Schießen 1 Nachweis alle drei Monate erforderlich (= 4 Termine/Jahr), bei <u>unregelmäßigem</u> Schießen sind 6 Termine in 12 Monaten nachzuweisen. Insgesamt sind damit für die **beiden letzten Jahre insgesamt 8 Termine bei regelmäßigem bzw.**12 Termine bei unregelmäßigem Schießen nachzuweisen. Die Überprüfung erfolgt noch durch den 1. Vorsitzenden übergangsweise bis 31.12.2025, danach erfolgt die Überprüfung durch den Verband. In welcher Form das erfolgen soll ist bis jetzt noch nicht bekannt.

	Name, Vorname des Antragstellers	
1.	Wann hat das Mitglied die erlaubnispflichtige Waffe, bei mehreren Waffen auf der WBK, die allererste auf der WBK eingetragene Waffe,- egal ob Langoder Kurzwaffe - erworben ? (Zu entnehmen aus der WBK)	Datum
2	Sind seit dem oben eingetragenen Datum weniger als 10 Jahre vergangen: Besitzt das Mitglied nur eine oder mehrere erlaubnispflichtige Langwaffe(n), nur eine oder mehrere erlaubnispflichtige Kurzwaffe(n) oder eine oder mehrere erlaubnispflichtige Lang- und Kurzwaffen?	Nur Langwaffe(n) Nur Kurzwaffe(n) Lang- und Kurzwaffe(n)
3	. Wenn Frage 2 zutrifft: nur dann benötige ich das Schießbuch und das Anschreiben der Behörde.	Anschreiben liegt bei Schießbuch liegt bei